

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erlaubnisverfahren gemäß §§ 15 WHG i.V.m. 16 LWG für die Einleitung von nicht  
behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten und  
der Ortslage Niefernheim in die Pfrimm**

**BEKANNTMACHUNG**

1. Die Verbandsgemeindewerke Göllheim haben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern - einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten sowie von befestigten Flächen in der Ortslage Zellertal, Ortsteil Niefernheim, über Regenwasserkanäle und einen Graben in die Pfrimm (Gewässer II. Ordnung) gestellt.
  
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3  
67307 Göllheim

**in der Zeit vom 09.09.2020 bis 09.10.2020 einschließlich**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;  
um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

- 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Fischerstr. 12  
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3  
67307 Göllheim

### **bis spätestens 23.10.2020**

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
- 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
  - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der SGD Süd <https://sgdsued.rlp.de/de/service> unter dem Punkt Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.